

Type/Vehicle Type : DFK  
Manufacturer : FORD

---

**Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre  
Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

---

**Prüfgrundlage:** Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre  
Eignung als Prüfungsfahrzeuge

**Angaben zum vermessenen Fahrzeug**

Fahrzeughersteller : Ford-Werke GmbH  
ABE-/Typgen.-Nr. : e13\*2007/46\*2188\*03  
Typ : DFK  
Verkaufsbezeichnung : Kuga (CX482)  
FIN : WF0FXXWPMFLK89110  
Ausführung des vermessenen Fahrzeugs,  
insbesondere Zahl der Türen auf der rechten  
Seite : 4-türiges Mehrzweckfahrzeug (**AF**),  
2 Türen rechts  
Schiebedach : optional  
Die Prüfergebnisse gelten auch für die  
Ausführungen (Varianten / Versionen) : alle 4-türigen Varianten / Versionen  
der o.g. EG-BE ab Nachtragsstand:  
e13\*2007/46\*2188\***00ff**

**Prüfergebnisse**

**1 Allgemeines**

1.1 Zahl der Türen ( $\geq 2$  rechts) : 4  
1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit  
( $\geq 130$  km/h) : erfüllt  
1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger  
vom Beifahrersitz und : links / rechts: optisch u. akustisch  
vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar : links / rechts: optisch u. akustisch

Type/Vehicle Type : DFK  
 Manufacturer : FORD

---

- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich : Ja (digitaler Anzeigemodus)
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : 300
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung (siehe auch Pkt.4 Bemerkungen)
- Hersteller : Veigel GmbH + Co.KG  
 Verrenberger Weg 36  
 74613 Öhringen
- Typ : V2S030820 (Ford Kuga)  
 Ausf.: 2  
 Fertigungs-Nr.: 1206815-001
- Genehmigungs-Nr. / Einzelabnahme-Nr. oder Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers) : WEGTPSW58L20Z0690  
 : 320

## 2 Sitzplatz des Prüfenden

- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : Ja, 4-Wege (man.)  
 Fahrlehrersitz Sonderausstattung : ww. 8-Wege (man.),  
 (Beschreibung) ww. 10-Wege (autom.)
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des : 25°  
 Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°)
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes : 5te Raste von hinterer Position  
 (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) (35mm nach vorne)
- Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes : wahlweise vorhanden  
 (Beschreibung) (Sitzvariante „8-way“ und „10-way“  
 Höhenverstellung ±30mm, siehe  
 E13\*17RA08/04\*6174\*00 einschl.  
 Erweiterungen)
- Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes : max. 70° (Gesamtverstellbereich)  
 (Beschreibung)

Type/Vehicle Type : DFK  
 Manufacturer : FORD

## 2.4 Abmessungen

	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte	555	470	1100	300	260	400	190	370	810	935
Soll-Werte	400	460 <sup>1)</sup>	700 <sup>1)</sup>	200 <sup>1)</sup>	150	300	100	340 <sup>2)</sup>	800	885

<sup>1)</sup> Die Sollwerte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L4 + L6 \geq 660$  mm ist

<sup>2)</sup> Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

<sup>\*)</sup> ECE-R32 erfüllt bei  $L5 < 700$  mm : **entfällt, da  $L5 > 700$ mm**

## 3 Sitzplatz des Fahrlehrers

### Abmessungen

	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte	460	500	313	905	970	320
Soll-Werte	440 <sup>3)</sup>	485 <sup>3)</sup>	250	800	900	260

<sup>3)</sup> Die Sollwerte für L1 und L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L1 + L2 \geq 925$  mm ist.

## 4 Bemerkungen

Punkt 1.6 : oder andere für den Fahrzeugtyp genehmigte Doppelbedienungseinrichtungen, wenn die Ist-Werte [oder mind. die Sollwerte] L1; L2 und H7 eingehalten werden.

Kontrollschalter über Aktivierung der Doppelbedieneinrichtung im Sichtbereich des Prüfers (hinterer Bereich der Mittelkonsole). Jeweilige Schalterstellung für den aaSoP gut erkennbar. Deutlich wahrnehmbares akustisches Signal vorhanden.

Type/Vehicle Type : DFK  
Manufacturer : FORD

---

Maß L6 : gemessen bis in Rückenlehnenmulde

Maß H5 : Kopfstütze auf max. Höhe

Allgemeine Vorschriften,  
Punkt 2.5 „Sicht“

Es sind nur Fahrzeugausstattungen zulässig, bei denen die hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe(n) die Anforderungen der Richtlinie 92/22/EWG, Anhang II B (ECE-Regelung 43), hinsichtlich der Lichtdurchlässigkeit für vordere Seitenscheiben einhalten.  
(Werte für die erforderliche Lichtdurchlässigkeit: 75% für Windschutzscheiben; 70 % für Seiten- und Heckscheiben; Tönungsfolien nicht zulässig)

Stärker getönte Scheiben sind nur zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig mit diesen Scheiben ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad einen Wert von 35 % nicht unterschreitet.

## Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom in der derzeit gültigen Fassung (vom 03.04.2012 (VkB1.2012, S.271) durch Bekanntmachung vom 21.03.2014 (VkB1.2014, S.286).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 02.12.2020

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr



Dipl.-Ing.(FH) Michael Ruhnow  
(amtl. anerk. Sachverständiger (aaS))